Definition bundeseinheitlicher Standards zur Erstellung und Übermittlung von Eintragungsanordnungen gemäß § 882c ZPO



Version 1.7

(zuletzt aktualisiert am 07.05.2025)

Vorwort

Mit der Umsetzung des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung sind vielfältige neue Aufgaben auf Sie zugekommen.

Ein wesentlicher Bestandteil der Reform ist die bundesweite Beauskunftung der von Ihnen aufgenommenen und eingereichten Schuldnerdaten im gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder. Dabei ist der Einsichtnehmende darauf angewiesen, dass Sie die Angaben zum Schuldner vollständig und richtig eingegeben haben.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass sich bei der Eingabe der Daten und der Übermittlung der Eintragungsanordnungen unterschiedliche Vorgehensweisen entwickelt haben.

Um eine valide Auskunft aus dem Vollstreckungsportal gewährleisten zu können, ist es von immenser Bedeutung, dass die Schuldnerdaten richtig, vollständig und bundeseinheitlich gleich aufgenommen und übermittelt werden.

Im Folgenden sind für Sie die nach § 151 Satz 4 GVGA verbindlichen bundeseinheitlichen Standards definiert, die sicherstellen, dass es den im Vollstreckungsportal der Länder Einsichtnehmenden möglich ist, den Schuldnereintrag aufzurufen. Diese Standards sind bei jeder Eintragungsanordnung zu beachten.

Neben den Standards wird auf wesentliche Vorschriften der ZPO **(siehe Ziffer 3)** hingewiesen.

Personenbezogene Bezeichnungen werden um der besseren Lesbarkeit willen in der männlichen Form verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

Eintragungsanordnungen in das Schuldnerverzeichnis haben nach § 882c Abs. 3 ZPO die in § 882b Abs. 2 und 3 ZPO folgende Angaben zu enthalten:

- **Name, Vorname und Geburtsname des Schuldners sowie die Firma und deren Nummer des Registerblatts im Handelsregister**
- **Geburtsdatum und Geburtsort des Schuldners**
- **Wohnsitze des Schuldners oder Sitz des Schuldners**
- **Aktenzeichen und Gericht oder Vollstreckungsbehörde der Vollstreckungssache oder des Insolvenzverfahrens**
- **Datum der Eintragungsanordnung und der zur Eintragung führende Grund**

Sind dem Gerichtsvollzieher die Daten nicht bekannt, ist er verpflichtet, Auskünfte bei den in § 755 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO genannten Stellen einzuholen und ggfs. das Handelsregister einzusehen, um die erforderlichen Daten zu beschaffen.

Wie die Angaben in der Eintragungsanordnung aufzunehmen und an das Zentrale Vollstreckungsgericht zu übermitteln sind, ist nun im Einzelnen für Sie beschrieben.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 1
1. Schuldnerdaten 5
1.1 Auswahl natürliche Person/Organisation 5
1.2 Anrede und Geschlecht 5
1.3 Vorname 5
1.4 Nachnamen/Namensvorsätze 6
1.5 Akademische Titel 7
1.6 Geburtsname 7
1.7 Namensänderung 7
1.8 Gesetzliche Vertretung 7
1.9 Geburtsort/Geburtsstaat 7
1.10 Geburtsdatum 8
1.11 Schuldneranschrift 8
1.12 Weitere Anschriften 9
1.13 Ohne festen Wohnsitz/unbekannter Aufenthalt 10
1.14 Auskunftssperre 10
1.15 Firma 11
1.16 Zusätzliche Angaben bei im Register eingetragenen Firmen 11
1.17 Sonderzeichen 12
1.18 Nicht ermittelbare Daten 13
2. Eintragungsanordnung und Übermittlung von Vermögensverzeichnissen 14
2.1 Eintragungsanordnung 14
2.2 Übermittlung des Vermögensverzeichnisses an das ZenVG 14
2.3 Dateigröße des PDF-Dokuments (Vermögensverzeichnis) 14
3. Weitere Hinweise 15
3.1 Berichtigung und Ergänzung 15
3.2 Löschung im Schuldnerverzeichnis 15
3.3 Prüfpflichten zur Vermögensauskunft 15
3.4 Örtliche Zuständigkeit gemäß § 802e Abs. 1 ZPO 15
a) Natürliche Personen 15
b) Juristische Personen 16
3.5 MiZi-Mitteilungen an das ZenVG 16
4. Eintragungsbeispiele 17
4.1 Eingetragener Kaufmann (e.K.) 18

4.2 Eingetragener Verein (e.V.) 18
4.3 Offene Handelsgesellschaft (OHG) 19
4.4 GmbH & Co. OHG 19
4.5 Kommanditgesellschaft (KG) 20
4.6 GmbH & Co. KG 20
4.7 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) 21
4.8 Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) 21
4.9 Limited (Ltd.) 22
4.10 Eingetragene Genossenschaft (eG) 22
4.11 BGB-Gesellschaft 23
a) Eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts (eGbR) 23
b) Nicht im Register eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts 24
4.12 Wohnungseigentümergemeinschaft (WEG) 25
4.13 Stiftung 26
4.14 Ins Ausland verlegter Wohnsitz 27
5. Elektronischer Rechtsverkehr 28

1. Schuldnerdaten

1.1 Auswahl natürliche Person/Organisation

Es ist zwingend darauf zu achten, dass bei jeder Eintragungsanordnung zwischen natürlichen und juristischen Personen (Organisation) unterschieden wird.

Der **Einzelkaufmann** ist als **natürliche Person** einzutragen. Der Firmenname des Einzelkaufmanns wird in dem Feld **„handelnd unter“** eingetragen.

1.2 Anrede und Geschlecht

Die Felder „Anrede“ und „Geschlecht“ sind stets auszufüllen. Bei Organisationen ist die Anrede entsprechend der Rechtsform auszuwählen.

1.3 Vorname

Vornamen sind so einzutragen, wie sie im Personalausweis oder in einem anderen offiziellen Ausweisdokument stehen. Liegt ein Ausweisdokument nicht vor, sind die Vornamen und deren Schreibweise aus der Einwohnermeldeamtsauskunft zu übernehmen.

Soweit erst nach Überlieferung der Eintragungsanordnung ein Ausweisdokument vorliegt und die Schreibweise von der Mitteilung des Einwohnermeldeamtes abweicht, ist die Eintragungsanordnung entsprechend der Schreibweise des Ausweisdokumentes zu korrigieren.

Bei mehreren Vornamen ist die Reihenfolge der Namen aus dem Personalausweis oder einem anderen offiziellen Ausweisdokument zu entnehmen. Hierbei ist zu beachten, dass lediglich im Ausweisdokument ausgewiesene Bindestriche (ohne Leerzeichen) zwischen den Vornamen aufgenommen werden. Weitere Sonderzeichen, wie beispielsweise Komma oder Semikolon, sind nicht zulässig.

Soweit ein Rufname des Schuldners bekannt ist, kann dieser in dem Feld „Rufname“ eingetragen werden. In keinem Fall ist dieser durch Hervorhebungen, Unterstreichungen oder Fettschrift besonders zu kennzeichnen.

Hinweis: Sollte im Ausweisdokument bzw. in der Meldeauskunft im Feld „Vorname“ ein Plus (+) eingetragen sein, so ist in der Eintragung aus technischen Gründen hier ein Bindestrich (-) zu erfassen.

1.4 Nachnamen/Namensvorsätze

Der/die Nachname/n ist/sind so einzutragen, wie sie im Personalausweis oder in einem anderen offiziellen Ausweisdokument eingetragen sind. Liegt dieser nicht vor, sind die Nachnamen wie in der Einwohnermeldeamtsauskunft einzutragen. Soweit erst nach Überlieferung der Eintragungsanordnung ein Ausweisdokument vorliegt und die Schreibweise von der Mitteilung des Einwohnermeldeamtes abweicht, ist die Eintragungsanordnung entsprechend der Schreibweise des Ausweisdokumentes zu korrigieren.

Bezüglich der Schreibweise von Doppelnamen wird auf die Ausführungen bei Vornamen (1.3) Bezug genommen.

Vormals geführte Nachnamen müssen bei Kenntnis in das Feld „Weiterer Name“ ohne Zusätze wie „gesch.“, „verwitw.“, „ehem.“ oder „früher:“ eingetragen werden. Mehrere Namen sind durch Leerzeichen getrennt einzutragen, die Abtrennung durch Komma, Semikolon oder sonstige Sonderzeichen ist nicht zulässig.

Zusätze wie „Senior“ oder „Junior“ sind nur in die Eintragungsanordnung aufzunehmen, wenn diese Zusätze dem Personalausweis zu entnehmen sind.

Sonderzeichen in einem Nachnamen sind exakt zu übernehmen. Auf die Ausführungen unter Vorname (1.3) und Sonderzeichen (1.17) wird Bezug genommen.

Auch bei Namensvorsätzen wie „von“, „Freifrau von“ usw. gilt dieselbe Regel wie unter Nachname beschrieben. Ist der Vorsatz laut Ausweis Bestandteil des Nachnamens, ist dieser auch in dem Feld „Nachname“ mit aufzunehmen. Anderenfalls ist der Vorsatz gesondert in das Feld „Namensvorsatz“ einzutragen.

Beispiel einer Eintragung im Bundespersonalausweis unter Name:

Freifrau von Musterhausen Gräfin von Testnitz und Krain

Dieser eingetragene Name ist **genauso** in die Eintragungsanordnung zu übernehmen!

Liegt kein Ausweisdokument vor, ist der Nachname entsprechend der Einwohnermeldeamts-Auskunft einzutragen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die elektronische Einwohnermeldeamts-Anfrage (EMA-Anfrage) ohne jegliche Zusätze erfolgen muss (z.B.: Nachname lautet „Gräfin von der Heide“, Eingabe unter „Nachname“: „Heide“).

Sofern das Ergebnis der Einwohnermeldeamts-Auskunft ergibt, dass es sich bei den Zusätzen um den Bestandteil des Nachnamens handelt, sind diese im Feld „Nachname“ zu erfassen.

1.5 Akademische Titel

Akademische Titel sind, soweit bekannt, im Feld „Titel“ einzutragen.

1.6 Geburtsname

Falls ein Geburtsname vorhanden ist, ist dieser nach der gesetzlichen Vorgabe des § 882b Abs. 2 Nr. 1 ZPO zwingend einzutragen.

1.7 Namensänderung

Der Schuldner ist so einzutragen, wie dessen Name zum Zeitpunkt des Erlasses der Eintragungsanordnung aktuell lautet. Ein Hinweis auf frühere bzw. zukünftige Namen hat zu unterbleiben.

1.8 Gesetzliche Vertretung

Gesetzliche Vertretungen, wie beispielsweise Betreuer, Eltern, Geschäftsführer oder Vorstände, sind nicht anzugeben bzw. in die Eintragungsanordnung aufzunehmen.

1.9 Geburtsort/Geburtsstaat

Der Geburtsort ist **unbeachtlich der Änderung des § 8 SchuFV** weiterhin einzutragen. Beim Geburtsort richtet sich die Schreibweise bis zur Vorlage eines Ausweisdokuments nach der aktuellen Einwohnermeldeauskunft. Ortsteile, Postleitzahlen, Stadtbezirke und Landkreise sind nicht mit anzugeben.

Bei untergegangenen Ortsnamen, wie beispielsweise Karl-Marx-Stadt, ist die Bezeichnung maßgeblich, die der Ort zum Zeitpunkt der Geburt trug.

Das gilt auch, wenn eine neue Bezeichnung im Personalausweis angegeben ist (...“jetzt“…).

Beispiel:

Schlema, jetzt Bad Schlema

Einzutragen ist: Schlema

Sofern ein Geburtsstaat nicht in der Anwendung hinterlegt ist, ist „unbekannt“ bzw. „ohne Angabe“ auszuwählen.

1.10 Geburtsdatum

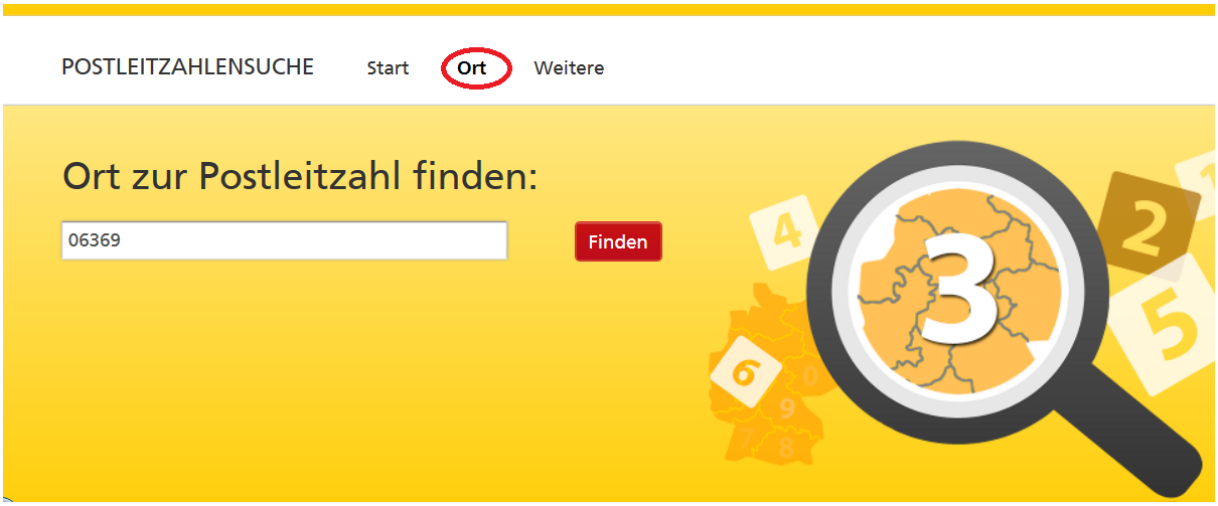
Das Geburtsdatum ist anzugeben, da es als Hauptsuchkriterium für die Suchrecherche im Vollstreckungsportal sowie der Feststellung der Personenidentität unerlässlich ist.

Auf § 882b Abs. 2 Ziffer 2 ZPO wird hingewiesen.

1.11 Schuldneranschrift

Es ist zwingend erforderlich, eine vollständige und aktuelle Anschrift des Schuldners einzutragen. Dabei ist unbedingt Folgendes zu beachten:

- Der Name des Wohnorts ist nicht gekoppelt an die verwaltungs- bzw. gebietsrechtlichen Umstrukturierungen und Eingemeindungsmaßnahmen. Hier wird ausschließlich der Ort eingetragen, die Eintragung von Postleitzahlen in diesem Feld hat zu unterbleiben.
- Die korrekte Schreibweise/Bezeichnung von Ortsnamen ist der Postleitzahlensuche der Deutschen Post zu entnehmen (www.postdirekt.de/plzserver). Dies gilt auch, soweit die Schreibweise des Ortsnamens in der Einwohnermeldeamtsauskunft hiervon abweicht. Die Suche ist über den Menüeintrag „Ort“ unter Angabe der entsprechenden Postleitzahl durchzuführen.



18 Suchtreffer für "06369"

Anzeige 1 - 7 von 18

PLZ	Ortsname	Ortszusatz
06369	Arensdorf	b Köthen, Anh
06369	Dohndorf	
06369	Elsdorf	b Köthen, Anh
06369	Glauzig	
06369	Großbadegast	
06369	Görzig	b Köthen, Anh

- Anschriftenzusätze wie „c/o“ oder „1. OG links“ oder Wohnungsnummern sind im Feld „Anschriftenzusatz“ einzutragen.
- Ortsteile und Stadtbezirke sind im Feld „Ortsteil“ einzutragen. Die Abkürzung „OT“ ist dabei nicht voranzustellen.
- Orts**zusätze** (z.B. b Köthen, Anh) sind in keinem Fall einzutragen.
- Straßennamen dürfen nicht verkürzt werden. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass beispielsweise „Straße“ ausgeschrieben und mit „ß“ geschrieben wird. Besteht ein Straßenname aus mehreren Hauptwörtern oder Namen, wird ein Bindestrich gesetzt. Sind Abkürzungen im offiziellen Straßennamen enthalten, sind diese so zu übernehmen, z.B. „Johannes-R.-Becher-Straße“.
- Hausnummern sind vollständig anzugeben. Wenn zu der Hausnummer ein Buchstabe gehört, ist dieser mit einem Leerschritt zur Nummer anzugeben.

 ✓ **22 b**

 Besteht die Anschrift aus mehreren Hausnummern, sind diese wie folgt zu schreiben:

 ✓ **10 – 20** ✓ **2/3**

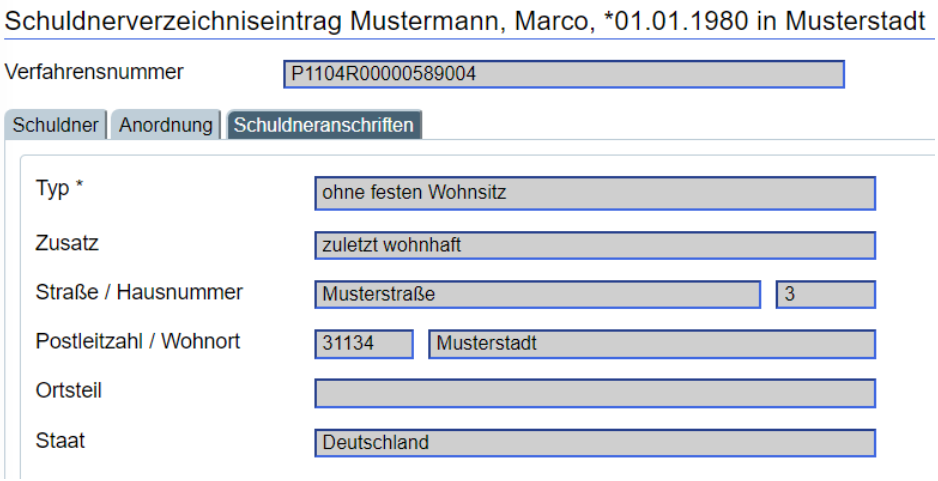
Ist als aktuelle Schuldneranschrift eine ausländische Adresse zu übermitteln, ist zusätzlich die letzte bekannte inländische Adresse (Verfahrens-/Zustellanschrift) einzutragen. Hierbei ist zu beachten, dass im Feld Wohnort nur die Ortsbezeichnung einzutragen ist (ohne Ergänzungen oder anderer Zusätze).

1.12 Weitere Anschriften

Bei mehreren Wohnsitzen sind sämtliche Wohnsitze des Schuldners (§§ 7 - 11 BGB) einzutragen. Weitere Anschriften sind in das gleichlautende Feld mit aufzunehmen.

1.13 Ohne festen Wohnsitz/unbekannter Aufenthalt

Hat ein Schuldner keinen festen Wohnsitz und ist melderechtlich nicht zu ermitteln, so erfolgt die Einlieferung mit dem Anschriftentyp „ohne festen Wohnsitz“ bzw. „unbekannter Aufenthalt“. Die letzte bekannte Meldeanschrift ist mit dem Adresszusatz „zuletzt wohnhaft“ zu erfassen.



1.14 Auskunftssperre

Die Glaubhaftmachung einer melderechtlichen Auskunftssperre darf in keinem Fall dazu führen, dass die Anordnung der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis unterbleibt. Auch bei Vorliegen einer Auskunftssperre ist die Anschrift zu übermitteln. In diesem Fall muss das Merkmal „Auskunftssperre“ vor der Übermittlung zwingend ausgewählt werden.

Der Bestand der Auskunftssperre ist von den Gerichtsvollziehern nicht zu überwachen. Sollte die Auskunftssperre nach der Übermittlung der Eintragungsanordnung entfallen, besteht keine Aktualisierungspflicht.

§ 882f Abs. 2 Satz 2 ZPO:

> *[…] Der Schuldner hat das Bestehen einer solchen Auskunftssperre oder eines solchen Sperrvermerks gegenüber dem Gerichtsvollzieher glaubhaft zu machen. […]*

Ohne Glaubhaftmachung durch den Schuldner ist die Adresse grundsätzlich ohne Auskunftssperre zu übermitteln.

1.15 Firma

Im Feld „Bezeichnung“ ist die Firma[1] des Unternehmens einzugeben. Handelt es sich um eine im Handelsregister eingetragene Firma (gleiches gilt für Genossenschaften, Gesellschaften, Partnerschaften und Vereine), so ist die Schreibweise der Firma **exakt** aus dem Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister zu übernehmen.

Es ist zu beachten, dass derzeit lediglich eine Feldlänge von 120 Zeichen zur Verfügung steht. Diese ist jedoch bei Bedarf voll auszuschöpfen, eine Abkürzung des Firmennamens ist nicht zulässig.

Beispiel:

Originalname (130 Zeichen): Phantasia Allround Garten-, Landschafts- und Messestandsbau Garmisch-Partenkirchen Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Eintragung im System (120 Zeichen): Phantasia Allround Garten-, Landschafts- und Messestandsbau Garmisch-Partenkirchen Verwaltungsgesellschaft mit beschränkt

Achtung:

Rechtsformzusätze, Leerzeichen, Bindestriche oder Ähnliches sind ebenfalls zwingend aus der jeweiligen Registereintragung **exakt** zu übernehmen.

Keinesfalls sind Vertretungsregelungen oder weitere Zusätze einzutragen.

Beispielhaft sei hier darauf hingewiesen, dass bei der Unternehmergesellschaft (UG) nach § 5a GmbHG die Bezeichnung „(haftungsbeschränkt)“ Bestandteil der Firma ist.

Im Feld „Bezeichnung alt“ kann optional die vormals geführte Firmierung eingetragen werden, soweit vorhanden und bekannt. Die Eintragung einer Vorfirmierung kann bei der Suche im Vollstreckungsportal eine Hilfe sein.

Das Feld „Namenszusatz“ ist **in keinem Fall** zu befüllen.

1.16 Zusätzliche Angaben bei im Register eingetragenen Firmen

Die Angaben zum Registergericht und der Registerart sowie die Rechtsform sind **vollständig** und **korrekt** anzugeben. Die Registernummer ist ohne Vorsätze (HRA, HRB, VR, PR, GesR[2] bzw. GnR) einzutragen.

Der Sitz des Unternehmens ist **zwingend anzugeben**, da es sich um ein Suchkriterium für Einsichtnehmende im Vollstreckungsportal handelt. Angabe und Schreibweise des Sitzes

[1] Name des Unternehmens unter dem es Rechtsgeschäfte abschließen kann, einschließlich der Rechtsformbezeichnung

[2] Das Gesellschaftsregister wird in der aktuellen XJustiz-Version mit GesR, ab Mai 2025 mit GsR abgekürzt

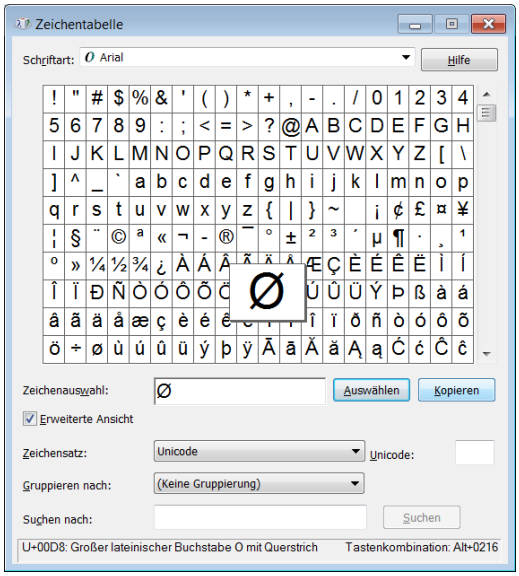
richten sich **ausschließlich nach der Registereintragung**[3], unabhängig von Eingemeindungen. Der registerrechtliche Sitz ist nicht gekoppelt an die verwaltungs- bzw. gebietsrechtlichen Umstrukturierungen und Eingemeindungsmaßnahmen. Hier wird ausschließlich der Ort eingetragen, die Eintragung von Postleitzahlen in diesem Feld hat zu unterbleiben.

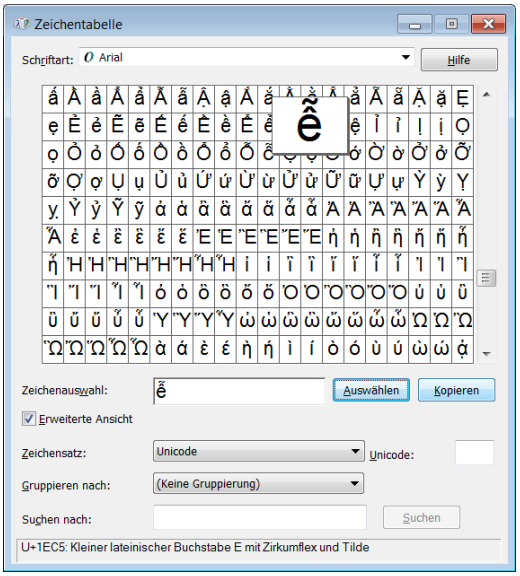
Weicht die zustellungsfähige Anschrift von der Geschäftsanschrift laut Register ab, so ist diese unter dem Anschriftentyp Verfahrensanschrift zu erfassen.

1.17 Sonderzeichen

Sonderzeichen (z.B. Ø) sind generell exakt zu übernehmen. Eine Eingabe der Sonderzeichen, soweit nicht über die Tastatur direkt eingebbar, ist mittels Zeichentabelle (Windows Charmap) einzutragen (Start - Alle Programme - Zubehör - Systemprogramme -Zeichentabelle). Es ist ausschließlich die Eingabe über die Tastatur oder mittels Zeichentabelle vorzunehmen.

Das entsprechende Sonderzeichen muss in der Tabelle angeklickt und dann mit dem Button „Auswählen“ bestätigt werden. Danach ist der Button „Kopieren“ zu wählen. Anschließend ist zum Eintragungstext zurückzukehren, wo das Sonderzeichen eingefügt werden soll und dort mittels rechter Maustaste „Einfügen“ die Übernahme zu bestätigen ist.





Beispiele:

Arnfrød oder Nguyễn
Rønne (Ortsname in Dänemark)

[3] www.handelsregister.de

1.18 Nicht ermittelbare Daten

Grundsätzlich gilt, wenn ein Feld aufgrund nicht ermittelbarer Daten nicht ausgefüllt werden kann, ist nichts einzutragen. Von Eintragungen wie beispielsweise „unbekannt“, „nicht ermittelbar“ oder „nicht eingetragen“ ist abzusehen. Vorgabewerte aus Auswahllisten bleiben unberührt. Wenn eine leere Eingabe systemseitig nicht akzeptiert wird, so ist ein Bindestrich (-) einzugeben. Der **Bindestrich** ist als erstes und einziges Zeichen zu setzen!

2. Eintragungsanordnung und Übermittlung von Vermögensverzeichnissen

2.1 Eintragungsanordnung

Bei dem Feld „Datum der Eintragungsanordnung“ ist ausschließlich das Datum anzugeben, an dem der Gerichtsvollzieher die Entscheidung durch mündliche Bekanntgabe im Termin oder Abfassung der schriftlichen Eintragungsanordnung trifft, dass der Schuldner ins Schuldnerverzeichnis eingetragen werden soll.

Anhand dieses Datums wird die Löschungsfrist nach § 882e Abs. 1 ZPO berechnet. Daher ist zwingend auf eine korrekte Übermittlung des Datums zu achten!

Die Eintragungsanordnung ist unabhängig von einem möglichen Widerspruch des Schuldners an das Zentrale Vollstreckungsgericht zu übersenden, es sei denn es wird gem. § 882d Abs. 1 ZPO abgeholfen.

2.2 Übermittlung des Vermögensverzeichnisses an das ZenVG

Vor Übermittlung des Vermögensverzeichnisses ist dieses auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Die Rückmeldung des Systems „erfolgreich verarbeitet“ bezieht eine Prüfung des Dokumentes nicht mit ein. Es wird lediglich geprüft, dass eine PDF-Datei übermittelt worden ist.

Eine Überprüfung der vollständigen und richtigen Erfassung der Vermögensverzeichnisse wird auch im Hinblick auf die Löschungsfristen nach § 802k Abs. 1 Satz 4 ZPO i. V. m. § 5 Abs. 2 VermVV angeraten.

2.3 Dateigröße des PDF-Dokuments (Vermögensverzeichnis)

Die Dateigröße darf 10 MB nicht überschreiten.

Die Dateigröße kann verringert werden, indem die Anlagen zur Vermögensauskunft in geringerer Auflösung und in Graustufe eingescannt werden.

3. Weitere Hinweise

3.1 Berichtigung und Ergänzung

Angaben nach § 882b ZPO (Name, Vorname, Geburtsname des Schuldners sowie die Firma und deren Nummer des Registerblatts im Handelsregister, Geburtsdatum und -ort, sowie der Wohnsitz oder der Sitz des Schuldners) sollen berichtigt bzw. nachgetragen werden, soweit diese **zum Zeitpunkt der Einlieferung** der Eintragungsanordnung unrichtig oder nicht vollständig ermittelt wurden und nachträglich bekannt geworden sind.

3.2 Löschung im Schuldnerverzeichnis

Vorzeitige Löschungen aus dem Schuldnerverzeichnis im Sinne des § 882e Abs. 3 ZPO sind **nicht** durch den Gerichtsvollzieher zu veranlassen. Für diese Löschungen ist ausschließlich das Zentrale Vollstreckungsgericht zuständig. Irrige Einträge (Doppel- und Mehrfacheintragungen sowie versehentliche Eintragungen) können durch den Gerichtsvollzieher gelöscht werden. In diesem Fall ist das Zentrale Vollstreckungsgericht hierüber **unverzüglich** in Kenntnis zu setzen.

Das Zentrale Vollstreckungsgericht informiert anschließend sämtliche Abdruckempfänger über diese Löschung. **(„Nachberichtspflicht!“).**

3.3 Prüfpflichten zur Vermögensauskunft

Der Gerichtsvollzieher muss zunächst im Vollstreckungsportal prüfen, ob bereits ein Vermögensverzeichnis hinterlegt ist. Wird festgestellt, dass bereits ein Vermögensverzeichnis hinterlegt ist und wird eine nachgebesserte oder erneute Vermögensauskunft zu einer bestehenden Verfahrensnummer eingeliefert, hat der Gerichtsvollzieher im Nachgang im Portal zu prüfen, ob die Art des Eintrags („erneut“ oder „Nachbesserung“) entsprechend angezeigt wird. Eine Überprüfung der vollständigen und richtigen Erfassung der Vermögensverzeichnisse wird auch im Hinblick auf die Löschungsfristen nach § 802k Abs. 1 Satz 4 ZPO i. V. m. § 5 Abs. 2 VermVV angeraten. Ist die ursprüngliche Vermögensauskunft in einem anderen Bundesland hinterlegt, wird auf die Verfahrensweise des § 6 Abs. 3 VermVV hingewiesen.

3.4 Örtliche Zuständigkeit gemäß § 802e Abs. 1 ZPO

a) Natürliche Personen

Örtlich zuständig ist der Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz (§§ 7 - 11 BGB) hat.

Der Wohnsitz ist auch maßgeblich, wenn der Schuldner an einem anderen Ort ein einzelkaufmännisches Geschäft führt, er minderjährig ist oder unter Betreuung steht. Bei einem Schuldner ohne Wohnsitz ist der Aufenthaltsort maßgebend.

Somit ist die Abfrage beim Einwohnermeldeamt bzw. die Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments zwingend erforderlich, es sei denn, die gemäß § 882b Abs. 2 und 3 ZPO zur sicheren Identifizierung des Schuldners erforderlichen Daten sind dem Gerichtsvollzieher bekannt!

Eine Eintragung nur auf Grundlage der vom Gläubiger mitgeteilten Schuldnerdaten ist nicht zulässig.

b) Juristische Personen

Bei juristischen Personen sowie Personenhandelsgesellschaften ist der Sitz der Gesellschaft, **nicht** der Wohnsitz des zu ladenden Vertretungsorgans, maßgebend. Dies gilt auch für Vorgesellschaften bzw. die Gesellschaft in Liquidation. Der im Handelsregister eingetragene Sitz ist ebenfalls entscheidend, wenn die Gesellschaft an diesem Sitz kein Büro und keinen Geschäftsbetrieb unterhält.

Die Zuständigkeit ist von Amts wegen zu prüfen.

Bei Unzuständigkeit erfolgt auf ausdrücklichen Antrag des Gläubigers eine Abgabe an das zuständige Gericht. Sofern kein Abgabeantrag gestellt wird, ist der Vollstreckungsauftrag zurückzuweisen.

Somit ist die Einsichtnahme im Handelsregister zwingend erforderlich, es sei denn, die gemäß § 882b Abs. 2 und 3 ZPO zur sicheren Identifizierung des Schuldners erforderlichen Daten sind dem Gerichtsvollzieher bekannt!

Bekannt heißt, die Daten stammen aus der Einsicht des aktuellen Handelsregisterauszugs oder aus der Vermögensauskunft.

3.5 MiZi-Mitteilungen an das ZenVG

Auf die Mitteilungspflichten nach der jeweils aktuellen Fassung der „Anordnungen über Mitteilungen in Zivilsachen“ (MiZi) an das Zentrale Vollstreckungsgericht wird besonders hingewiesen.

Für die Übermittlung des Hinweises zur Veranlassung einer MiZi wird auf Punkt 5. Elektronischer Rechtsverkehr verwiesen.

4. Eintragungsbeispiele

Beispielhaft werden aufgeführt:

Eingetragener Kaufmann, Verein, OHG, GmbH & Co. OHG, KG, GmbH & Co. KG, GmbH, Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), Limited, BGB-Gesellschaft, WEG, eingetragene Genossenschaft und die Stiftung sowie der Sonderfall des Verzugs des Schuldners ins Ausland.

Die Schreibweise des Schuldners ist **exakt** aus den jeweiligen Registern zu übernehmen. Hierbei ist zu beachten, dass alle nachfolgenden Pflichtfelder auszufüllen sind.

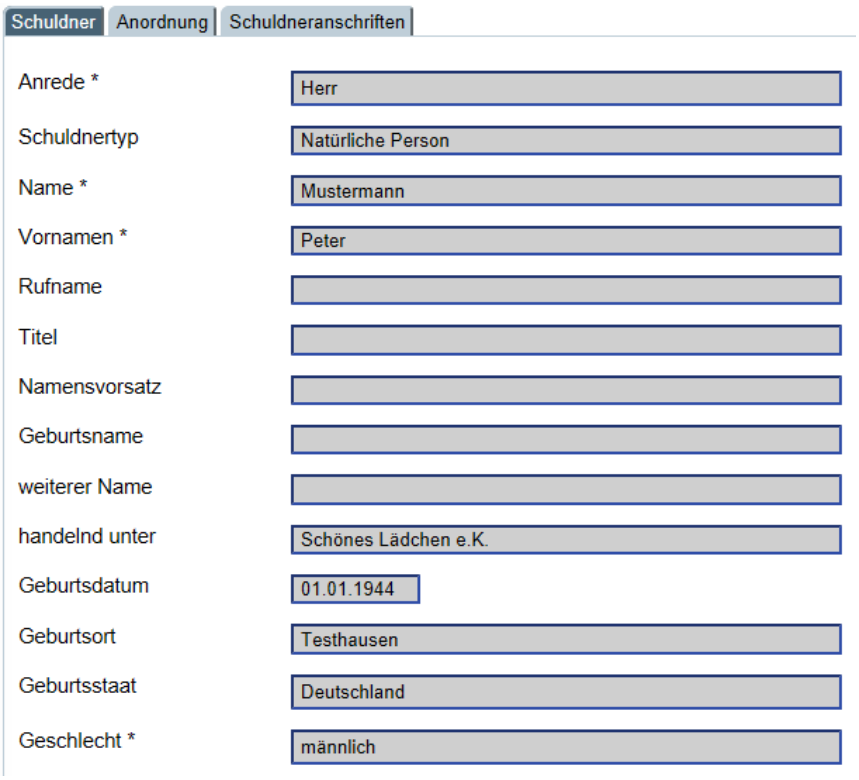
Pflichtfelder:

* **Anrede**
* **Name**
* **Vorname**
* **Geschlecht**
* **PLZ/Wohnort**
* **aktuelle Bezeichnung**
* **Rechtsform**
* **Registerart**
* **Registergericht**
* **Registernummer**
* **Sitz**

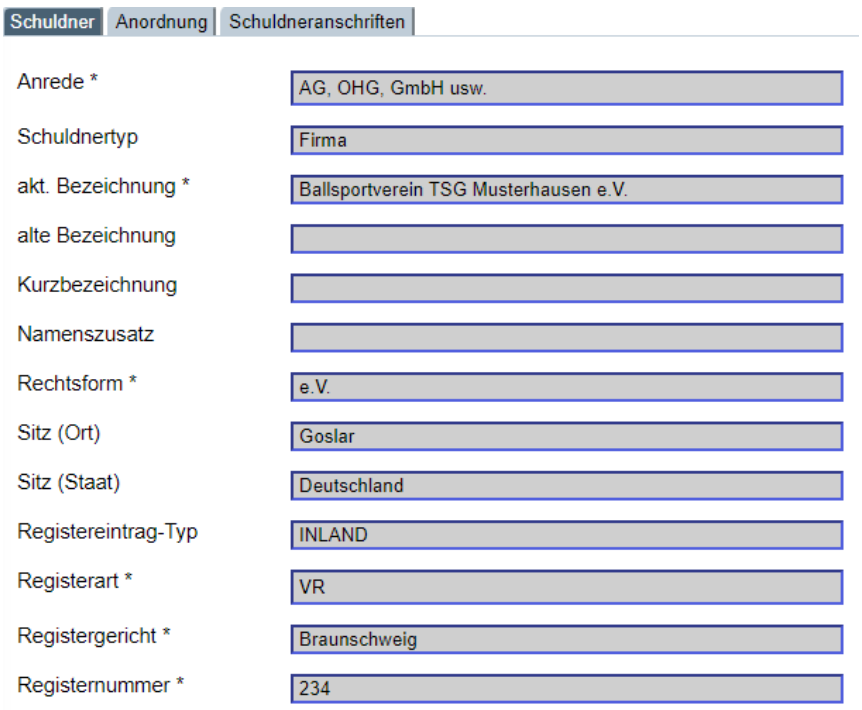
Achtung:

Nochmals wird klargestellt, dass in das Feld „akt. Bezeichnung“ und „Sitz“ immer die Schreibweise aus dem jeweiligen Registerauszug **exakt** zu übernehmen ist.

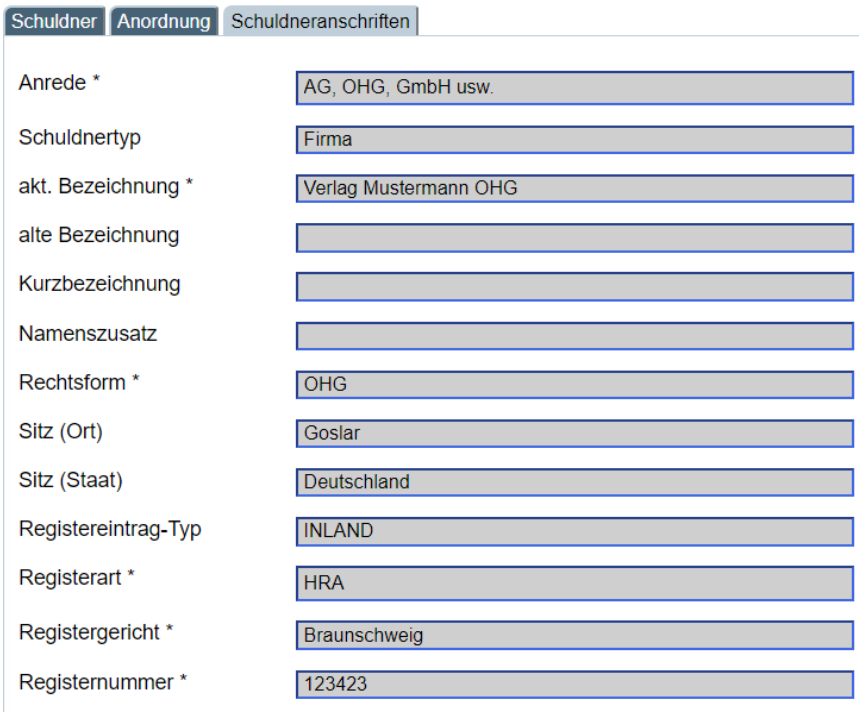
4.1 Eingetragener Kaufmann (e.K.)



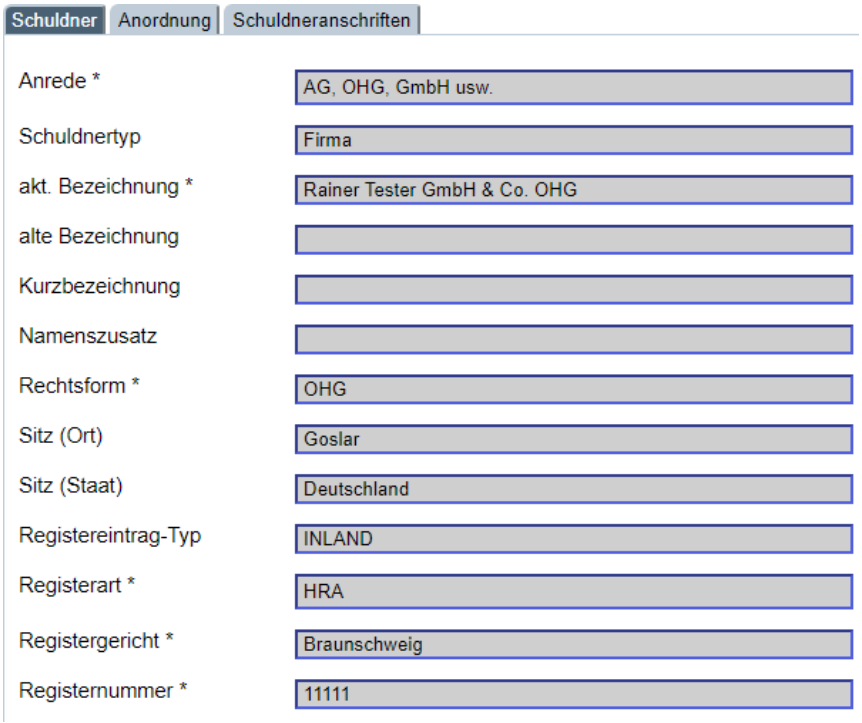
4.2 Eingetragener Verein (e.V.)



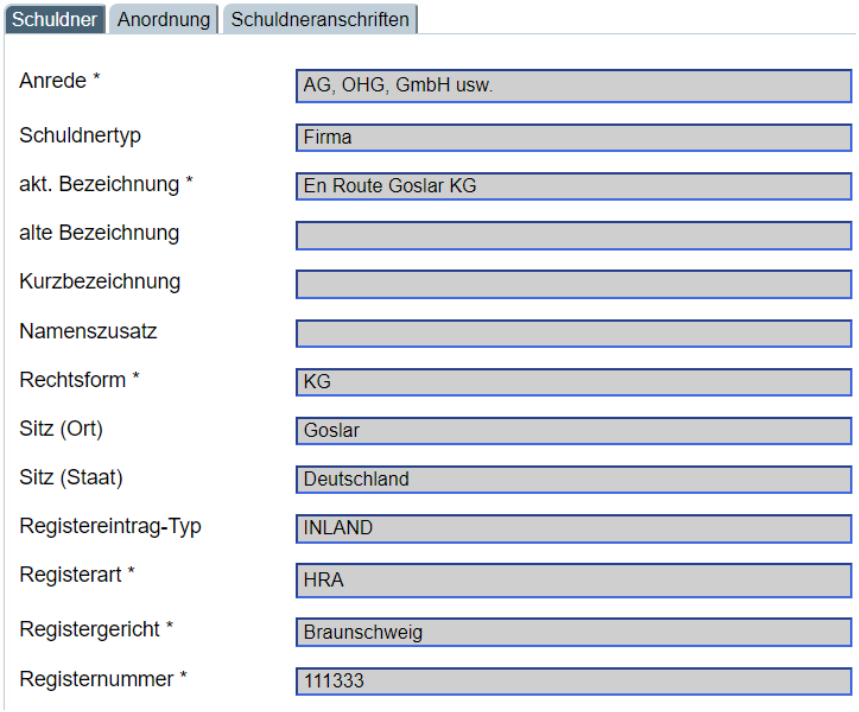
4.3 Offene Handelsgesellschaft (OHG)



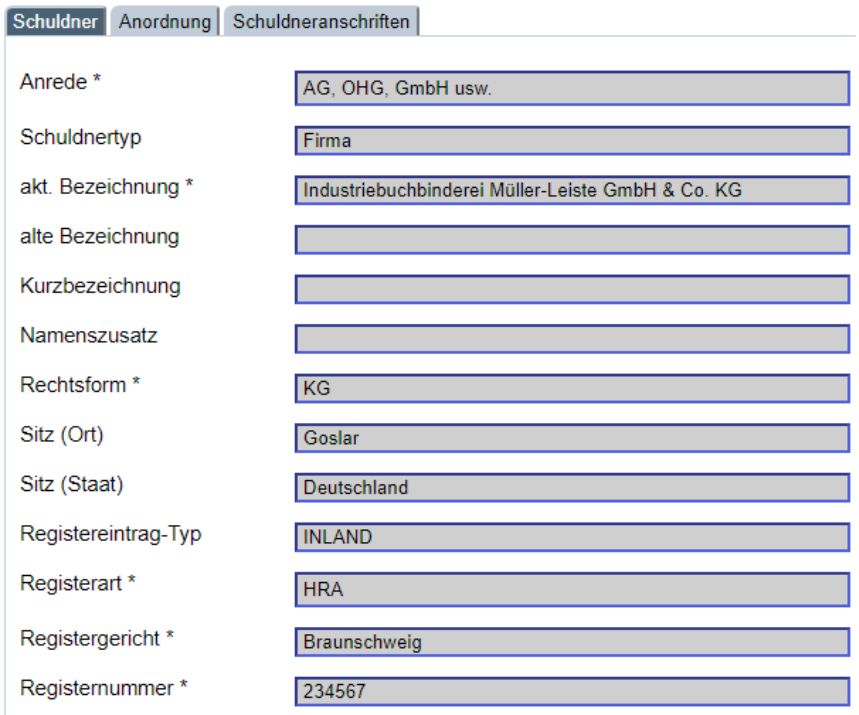
4.4 GmbH & Co. OHG



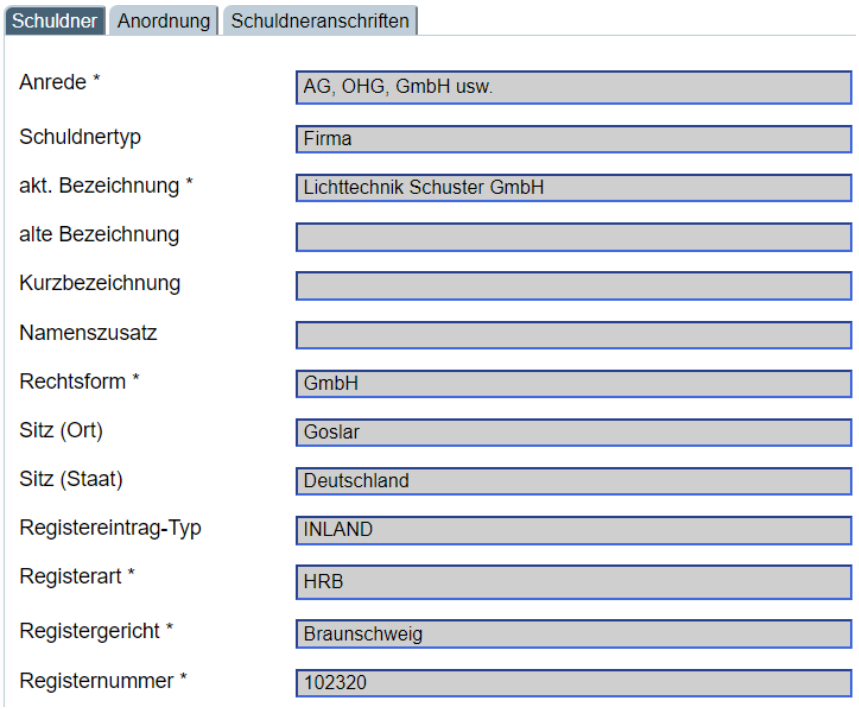
4.5 Kommanditgesellschaft (KG)



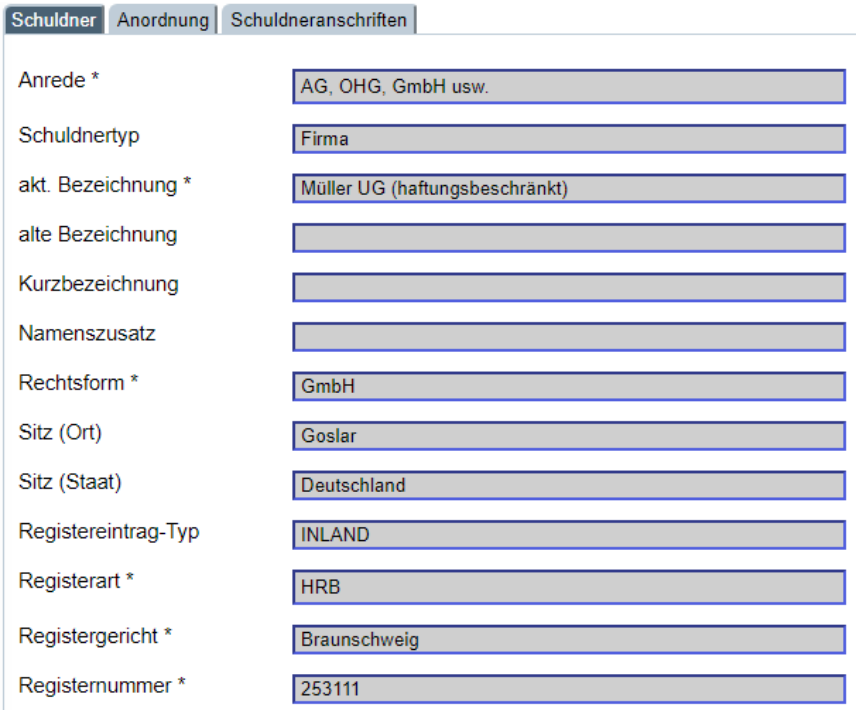
4.6 GmbH & Co. KG



4.7 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

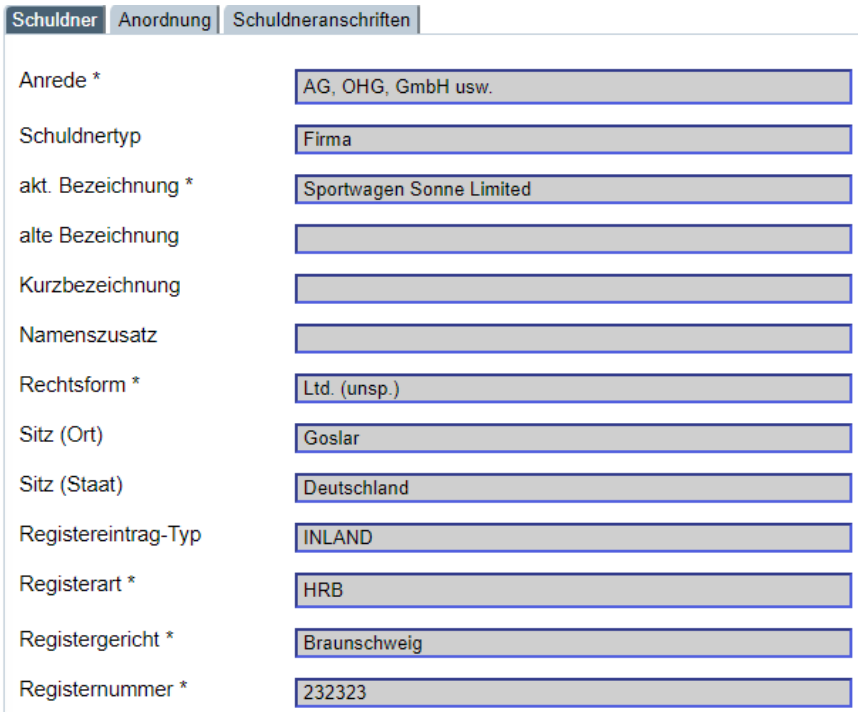


4.8 Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

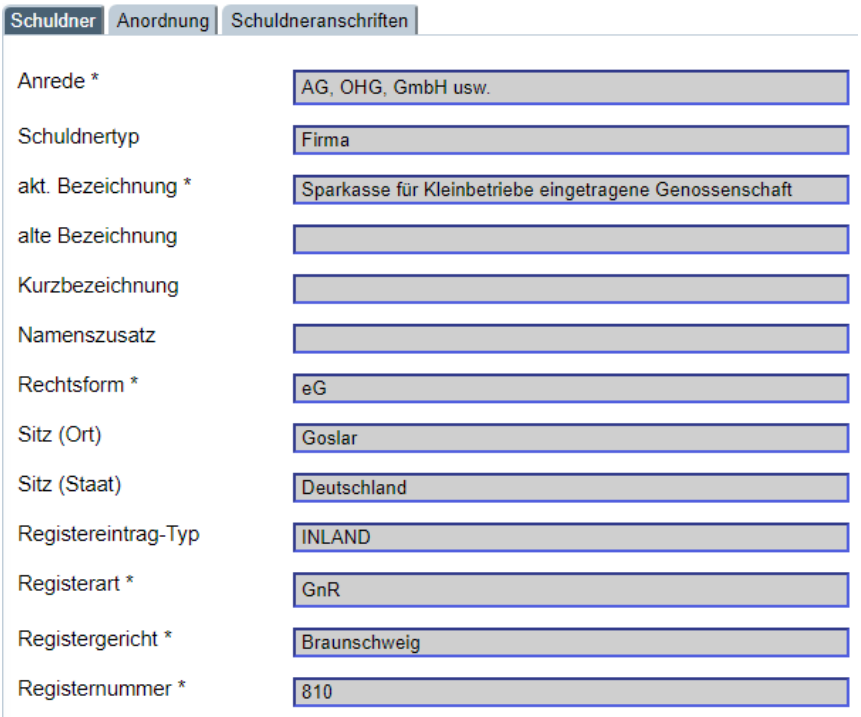


Bei der Unternehmergesellschaft (UG) ist nach § 5a GmbHG die Bezeichnung „UG (haftungsbeschränkt)“ oder „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ Bestandteil der Firmenbezeichnung.

4.9 Limited (Ltd.)



4.10 Eingetragene Genossenschaft (eG)

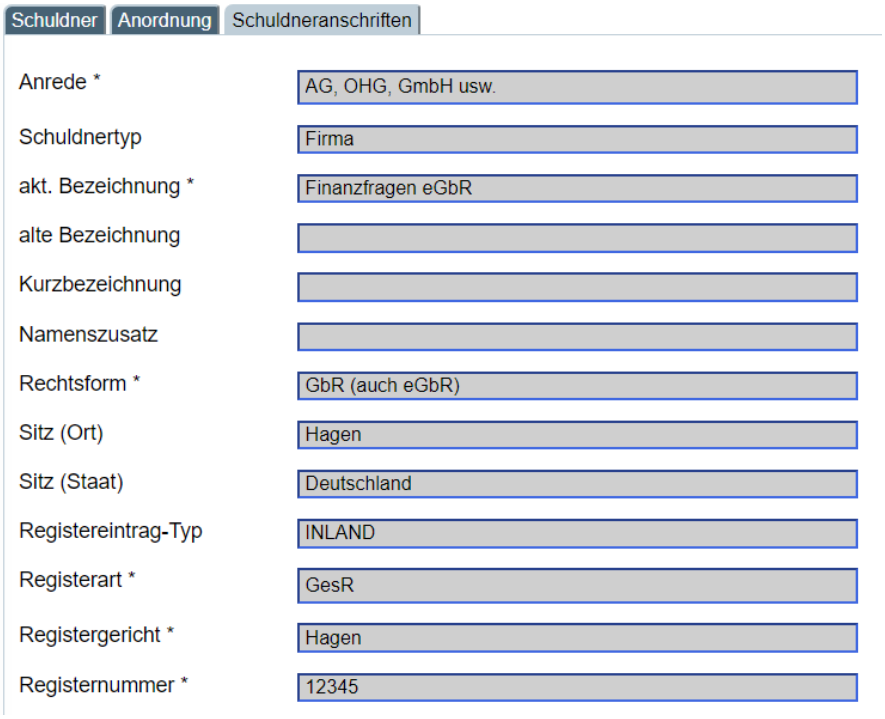


4.11 BGB-Gesellschaft

a) Eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts (eGbR)

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz, kurz MoPeG) zum 01.01.2024 ist das Gesellschaftsregister (GesR bzw. GsR)[4] für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR bzw. BGB-Gesellschaft) eingeführt worden.

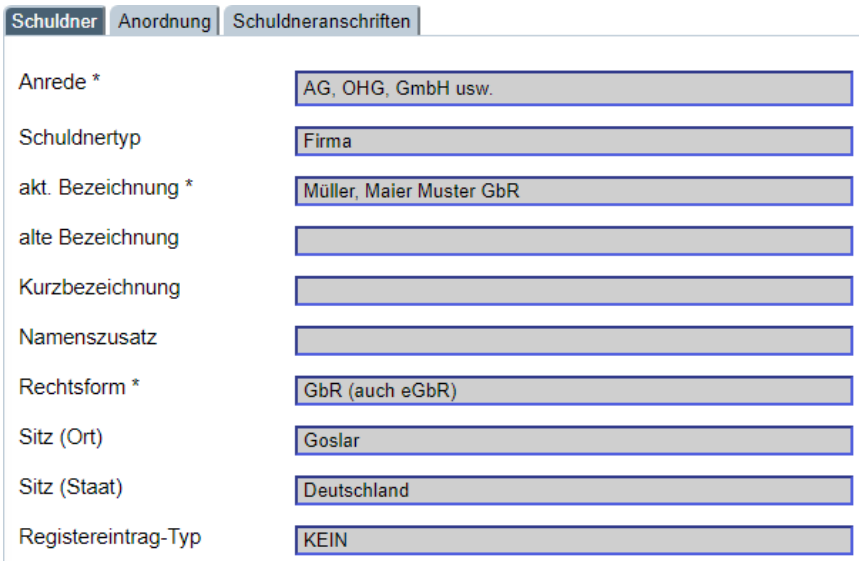
Sofern eine GbR im Register eingetragen ist, muss dies bei einer Eintragung im Schuldner-/Vermögensverzeichnis entsprechend angegeben werden.



[4] Das Gesellschaftsregister wird in der aktuellen XJustiz-Version mit GesR, ab Mai 2025 mit GsR abgekürzt

b) Nicht im Register eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Eine BGB-Gesellschaft, die nicht im Gesellschaftsregister eingetragen ist, ist ebenfalls als Organisation in das Schuldner- /Vermögensverzeichnis einzutragen. Die Eintragung hat sich in diesem Fall streng formal danach zu richten, wie die BGB-Gesellschaft im Titel bezeichnet ist. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Schreibweise auch in Details wie bspw. Interpunktion, Sonderzeichen, Abkürzungen u. ä. identisch übernommen wird. Im Falle bereits bei Eintragung als überholt oder als unrichtig bekannter Titeldaten sollen ausschließlich die richtigen Daten eingetragen werden (BT-DRS 16/10069).



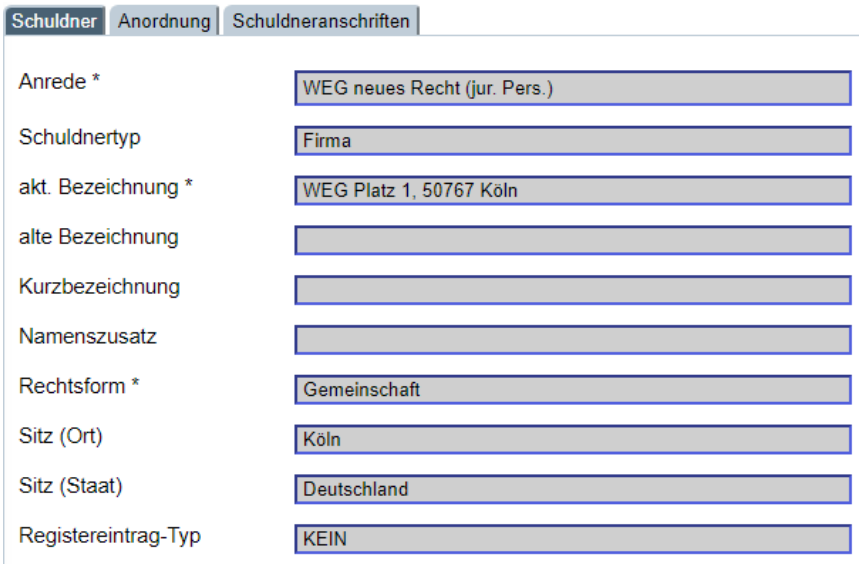
4.12 Wohnungseigentümergemeinschaft (WEG)

Grundsätzlich ist eine Wohnungseigentümergemeinschaft als Organisation mit der Anrede WEG neues Recht (jur. Pers.) einzutragen (§ 9a I, II WEG). Eine Wohnungseigentümergemeinschaft ist - orientiert an der postalischen Anschrift der Gemeinschaft - wie folgt einzutragen:

WEG Platz 1, 50767 Köln

Das Wort Wohnungseigentümergemeinschaft ist mit WEG abzukürzen.

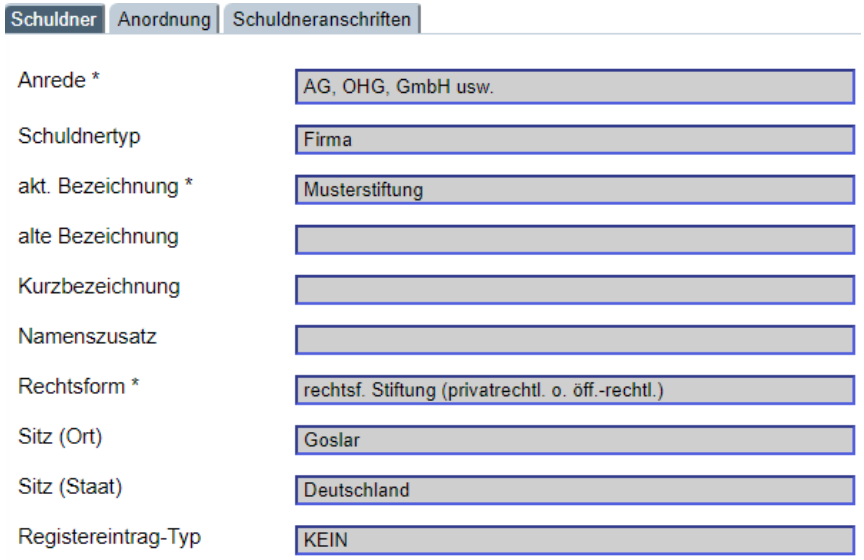
Nachdem eine Vorgabe für die postalische Anschrift nicht existiert, ist unabhängig von der Bezeichnung im Vollstreckungstitel die Eintragung nach obigem Muster vorzunehmen (BT-DRS 16/10069).



Es ist darauf zu achten, dass die Anschrift ebenfalls im dafür vorgesehenen Feld unter Schuldneranschrift einzutragen ist.

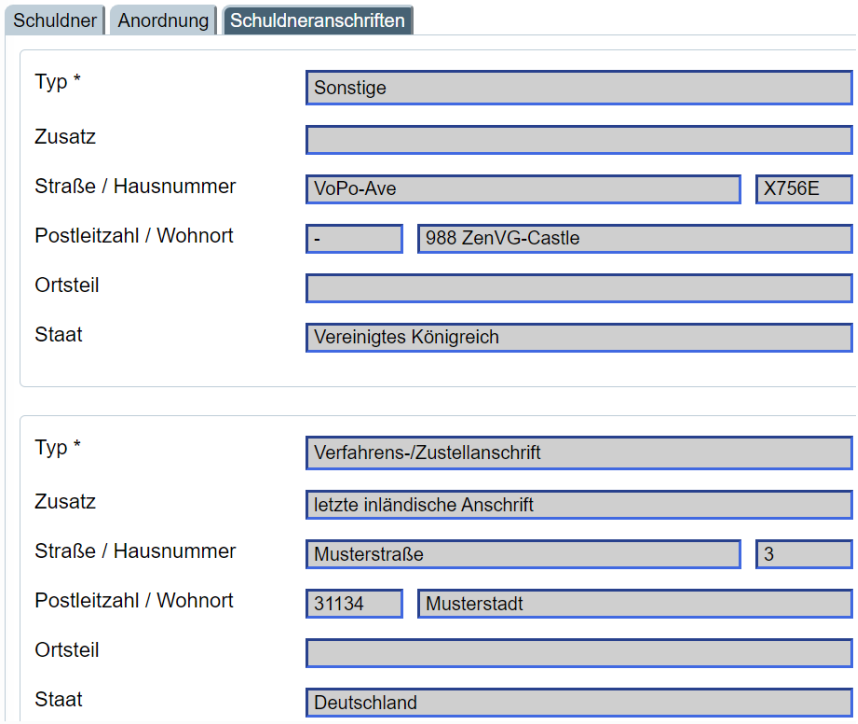
4.13 Stiftung

Eine Stiftung ist als Organisation in das Schuldner- /Vermögensverzeichnis einzutragen. Die Eintragung hat sich streng formal danach zu richten, wie die Stiftung im Titel bezeichnet ist. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Schreibweise auch in Details wie bspw. Interpunktion, Sonderzeichen, Abkürzungen u. ä. identisch übernommen wird. Im Falle bereits bei Eintragung als überholt oder als unrichtig bekannter Titeldaten sollen ausschließlich die richtigen Daten eingetragen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es für Stiftungen bislang kein Register gibt, welches über die verbindliche Bezeichnung einer Stiftung Auskunft geben könnte.



4.14 Ins Ausland verlegter Wohnsitz

Für den Sonderfall, dass ein Schuldner zum Zeitpunkt der Eintragung keinen inländischen Wohnsitz mehr hat, ist die ausländische Anschrift als Typ „Sonstige“ einzutragen. Die letzte bekannte inländische Anschrift ist als Typ „Verfahrens-/Zustellanschrift“ zu erfassen. Im Feld „Zusatz“ ist der Hinweis „letzte inländische Anschrift“ zu erfassen.



5. Elektronischer Rechtsverkehr

Das Postfach des jeweiligen Zentralen Vollstreckungsgerichts dient ausschließlich zur Einlieferung von technischen Datensätzen in das Schuldner- bzw. Vermögensverzeichnis bezüglich Eintragungsanordnungen/Vermögensauskünften.

Zur elektronischen Kommunikation in Rechtssachen (z. B. Hinweis auf MiZi, Schreiben zu MZ-Verfahren etc.) adressieren Sie bitte ausschließlich das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des jeweiligen Amtsgerichts.

Hierzu sind folgende Adressen zu verwenden:

Bundesland	**Behörde**	**Nutzer-ID**
Baden-Württemberg	AG Karlsruhe	DE.Justiz.d796a250-ffa0-495f-b28f-e77102127a7c.a934
Bayern	AG Hof	govello-1159195721358-000002787
Berlin	AG Berlin-Mitte	govello-1261558940108-000200638
Brandenburg	AG Nauen	safe-sp1-1320217783082-011016223
Bremen	AG Bremerhaven	govello-1133185821238-000000006
Hamburg	AG Hamburg	safe-sp1-1425983243479-015792842
Hessen	AG Hünfeld	govello-1172653171189-000034706
Mecklenburg-Vorpommern	AG Neubrandenburg	safe-sp1-1491909841978-016455915
Niedersachen	AG Goslar	govello-1273053182584-000216867
Nordrhein-Westfalen	AG Hagen	safe-sp1-1370440213721-013547827
Rheinland-Pfalz	AG Kaiserslautern	safe-sp1-1485162481575-016397905
Saarland	AG Saarbrücken	safe-sp1-1324306030241-011195592
Sachsen	AG Zwickau	safe-sp1-1311843928436-010467829
Sachsen-Anhalt	AG Dessau-Roßlau	safe-sp1-1321608003917-011112989
Schleswig-Holstein	AG Schleswig	safe-sp1-1487588047469-016420341
Thüringen	AG Meiningen	DE.Justiz.9b7b9a86-ea76-4c32-bc2f-48cee44a067d.2d04

Stand: 12.12.2023

Änderungen zur Vorversion:

Datum	**Version**	**Änderungen**
07.05.2025	**1.7**	**1.10, 1.18, 4.14**

Verfasser:

Mitglieder der Arbeitsgruppe „Bundeseinheitliche Eintragungsstandards“
(Unterarbeitsgruppe des Arbeitskreises der Leiter der Zentralen Vollstreckungsgerichte):
Matthias Spittler (AG Goslar), Anja Werner (AG Goslar), Marco Heinze (AG Hagen), Niko Kersting (AG Hagen), Carsten Schricker (AG Hof), Nadine Dietherich (AG Karlsruhe), Sandra Schmidt (AG Karlsruhe), Julian Schäfer (AG Kaiserslautern), Stephan Schwarz (AG Schleswig), Susan Drechsel (AG Zwickau), Silvio Söllner (AG Zwickau), André Eickner (OLG Naumburg), Michael Meye (AG Dessau-Roßlau).